

**Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Entwässerung der
Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage
(Abwassersatzung)**

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze erlässt auf der Grundlage der §§ 5, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 366, 378), mit Beschluss vom 14.10.2010 und nach Anzeige bei der zuständigen Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern nachfolgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage (Abwassersatzung):

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

**§1
Allgemeines**

- (1) Dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze obliegt die unschädliche Ableitung und Behandlung der Abwässer im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes unterhält und betreibt der Zweckverband die öffentlichen Einrichtungen
 - zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - zur Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Art, Umfang und Lage der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung sowie ihres Aus- oder Umbaus bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes betreten werden.

**§2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
Abwasser ist ebenfalls das zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum

Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm (Fäkalschlamm), soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Nicht als Abwasser gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle.

- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke desselben Eigentümers gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung. Grundstücksabwasseranlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem zu entwässernden Grundstück dienen, ohne Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zu sein. Dazu gehören auch die Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslosen Sammelgruben auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (5) Grundstücksanschlusskanal ist der unterirdische Kanal vom öffentlichen Hauptsammler in der Straße bis zur in Abs. 6 bezeichneten Übergabestelle an der straßenseitigen Grundstücksgrenze. Bei einem Anschluss über ein privates Grundstück ist Grundstücksanschlusskanal der Kanal vom öffentlichen Hauptsammler in der Straße bis zur Übergabestelle auf dem den Anschluss vermittelnden Vorderliegergrundstück. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, aber auch oberflächennah (Flachkanal, Graben u.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.
- (6) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten und Behandeln des Schmutzwassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, derer sich der Zweckverband bedient sowie das gesamte öffentliche Schmutzwasserleitungsnetz für das Trenn- oder Mischverfahren einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie Schachtbauwerke und Pumpstationen und die Grundstücksanschlusskanäle.
Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören alle Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten und Behandeln des Niederschlagswassers, wie das gesamte öffentliche Niederschlagswasserleitungsnetz für das Trenn- oder Mischverfahren einschließlich aller technischen Einrichtungen, Rückhaltebecken und die Grundstücksanschlusskanäle.
- (7) Die öffentlichen Abwasseranlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung enden an der straßenseitigen Grundstücksgrenze.
- (8) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und für die Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und andere an dem Grundstück dinglich Berechtigte.

§3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Abwasser an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes hat der Grundstückseigentümer das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer - vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und anderer Rechtsvorschriften - in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer, der an eine dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, hat dem Zweckverband das Abwasser aus abflusslosen Gruben und den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen zur Abfuhr und zur Behandlung zu übergeben.

§4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das in § 3 Satz 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasseranlage vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Abwasseranlage angrenzenden Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die zusätzlich entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Soweit der Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 3, S. 1, Ziff. 7 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg –Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M – V 1992, S. 669) bzw. in der jeweils nachfolgenden gültigen Fassung dieses Gesetzes von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit wurde, besteht kein Anschlussrecht, wenn im Einzelfall
- das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem im Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann
 - eine Übernahme des Abwassers auch technisch nicht möglich ist
 - wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser gesondert beseitigt werden muss.
- Zur unschädlichen Beseitigung ist derjenige verpflichtet, bei dem diese Abwässer anfallen, sofern nicht in Abwasserbeseitigungsplänen anderweitige Regelungen getroffen sind.

§5
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser anfällt.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 ist auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage gerichtet, soweit die öffentliche Kanalisation vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, ansonsten auf Anschluss des Grundstückes an eine dezentrale Abwasseranlage.
- (3) Der Zweckverband fordert den Grundstückseigentümer zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage auf, sobald hierfür die Voraussetzungen geschaffen sind. Der Anschluss ist durch den Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung herzustellen.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage, hat der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage zu verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage binnen einer durch den Zweckverband zu bestimmenden angemessenen Frist.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 besteht.

§6
Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann durch den Zweckverband eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen werden, wenn ein Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage bei dem Zweckverband zu stellen. Er hat mindestens folgende Angaben über die Möglichkeiten zum Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage zu enthalten:
 - a) Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers
 - b) Art, Bemessung und Lage der Grundstücksabwasseranlage und der Schmutzwasserleitungen
 - c) Nachweis der wasserbehördlichen Genehmigung für den Bau der Grundstücksabwasseranlage bzw. Nachweis der Genehmigungsfreiheit der Anlage.Der Zweckverband kann weitere Unterlagen anfordern, die zur Beurteilung der Voraussetzungen des Absatz 1 erforderlich sind.

- (3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage und zu deren Benutzung. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit befristet erteilt werden und wird erst mit Zugang des Bescheides über die Befreiung wirksam.
- (4) Die vorstehenden Absätze 2 und 3 gelten für den Anschluß an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sinngemäß.

§7 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die folgenden Einleitungsbedingungen.
- (2) Grundsätzlich dürfen alle anfallenden Abwässer nur über die Grundstücksabwasseranlage entsorgt werden. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlags-, Grund- und Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal; Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden. Es ist verboten, solche Stoffe einzubringen, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen oder
 - die Abwasserreinigung, die Reinigung der Abwasseranlagen oder die Schlamm-beseitigung erschweren.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Kies, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Kunststoffe, Fasern, Textilien, grobes Papier u.ä. Stoffe (diese dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden)
 - Kunstharz, Lacke, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
 - anorganische Lösungsmittel
 - Abfälle aus Tierhaltungen und aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben sowie Schlachtabfälle
 - flüssige Stoffe aus der Tierhaltung, wie Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke
 - Stoffe, die die Ölabscheidung verhindern
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10) sowie ausgesprochen toxische Stoffe
 - infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe.
- Ausgenommen sind die mit dem häuslichen Waschwasser üblicherweise fortzuleitenden geringen Mengen dieser Stoffe.
- (4) Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen, nichthäuslichen und ähnlichen Abwässern in die verbandseigenen Kläranlagen gelten als Grenzwerte die Schwellenwerte des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. 2005, Teil I Nr. 5, S. 114 ff.) bzw. in der jeweils nachfolgenden gültigen Fassung dieses Gesetzes.

Unterliegen Abwässer der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten oder Erbringen gefährlicher Stoffe oder Stoffgruppen in Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – Ind. VO) vom 9. Juli 1993 (GVOBl. M – V S. 783) bzw. in der jeweils nachfolgenden gültigen Fassung dieser Verordnung, so hat der Erlaubnisinhaber der Indirekteinleitergenehmigung die festgelegten Parameter nicht zu überschreiten.

Weiterhin dürfen die in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die jeweilige verbandseigene Kläranlage nach Herkunftsbereich aufgegliederten Schmutzwasseranteile nach Menge und Fracht nicht überschritten werden.

- (5) Für das Abwasser gelten im Übrigen die Regelungen in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1108, 2625) bzw. in der jeweils nachfolgenden gültigen Fassung dieser Verordnung und die Richtwerte zur Indirekteinleitung nichthäuslichen Abwassers der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA -, Merkblatt DWA – M 115-1 bzw. in der jeweils nachfolgenden gültigen Fassung dieses Merkblattes.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung oder der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
- (7) Ist zu erwarten, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, kann der Zweckverband die Installation geeigneter Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltemaßnahmen fordern.
- (8) Werden von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässig in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, die dadurch entstandenen Schäden an der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen vorzunehmen und die dafür erforderlichen Vorrichtungen zu errichten und gegebenenfalls die Einleitung zu versagen.
- (9) Kosten für Maßnahmen nach den Absätzen 6, 7 und 8 trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen eine Mehrbelastung des Abwasserzweckverbandes bei der Abwasserabgabe gemäß Abwasserabgabengesetz des Bundes verursacht, hat dem Abwasserzweckverband den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere Einleiter die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Anschlussberechtigten umgelegt.

§8

Vertragliche Regelungen

- (1) Mit den Betreibern gewerblicher oder industrieller Betriebe sollen vertragliche Regelungen der Einleitungsbedingungen herbeigeführt werden, wenn dies gemessen an der im Betriebsablauf anfallenden Abwassermenge und der entstehenden Schmutzfracht angemessen ist, um die unschädliche Abwasserbeseitigung für beide Seiten tragbar zu gestalten.

ten. In diesen Verträgen ist insbesondere das Verfahren bei stoßartigen Einleitungen von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage abzustimmen. Hier sind auch Regelungen über die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Leistungen des Zweckverbandes zu treffen.

- (2) Einleiter von gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen, nichthäuslichen und ähnlichen Abwässern haben unaufgefordert vor Beginn der Einleitung einen Gefahrenabwehrplan und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung sowie entsprechend der Indirekteinleitergenehmigung und der Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO M – V) vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M – V 2007, S. 5) bzw. in der jeweils nachfolgenden gültigen Fassung dieser Verordnung einen Plan der Eigenüberwachung zur Kontrolle der Grenzwerte vorzulegen.
Einleiter von gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen, nichthäuslichen und ähnlichen Abwässern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Abwasser einleiten, haben die in Satz aufgeführten Unterlagen in einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung dem Abwasserzweckverband unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Für die Verträge nach Absatz 1 gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung und insbesondere die Regelungen der §§ 20 und 22 dieser Satzung. Soweit dies sachgerecht ist, kann Abweichendes in der vertraglichen Regelung bestimmt werden.

Teil 2: Besondere Bestimmungen für öffentliche zentrale Abwasseranlagen

§9

Anschlusskanal und Grundstücksabwasseranlage

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt der Zweckverband. Der Einbau eines Revisionsschachtes bzw. der Einbau einer anderen geeigneten Reinigungseinrichtung auf dem privaten Grundstück obliegt ausschließlich dem Grundstückseigentümer.
- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksabwasseranlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches gesichert haben.
- (3) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dessen Eigentümer nach den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Regelungen der Selbstüberwachungsverordnung bleiben unberührt.
- (4) Nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer binnen einer vom Zweckverband zu setzenden Frist prüffähige Unterlagen einzureichen, um Feststellungen zur Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers und anfallender Rückstände sowie zur Beschaffenheit und Lage vorhandener Abwasserbeseitigungs- oder Vorbehandlungsanlagen zu ermöglichen. Zu diesen Unterlagen gehören in der Regel:

- ein Flurkartenauszug des zu entwässernden Grundstückes
- Grundrisspläne im Maßstab 1:100 und Flächenpläne im Maßstab 1:200 bis 1:500, aus denen der Verlauf der Leitungen sowie die Lage vorhandener Gebäude und Anlagen, insbesondere Kleinkläranlagen und Abwassergruben, ersichtlich sind sowie auf Anforderung:
- Längsschnitte aller Leitungen im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal Null, aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle und Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.

Soweit dies erforderlich ist, sind die Angaben auf Aufforderung des Zweckverbandes zu ergänzen. Innerhalb der Frist nach Satz 1 hat der Grundstückseigentümer auch darzulegen, welches Unternehmen mit der Errichtung der Grundstücksabwasseranlagen beauftragt werden soll.

- (5) Auch ohne eine Aufforderung zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage sind die in Absatz 4 genannten Unterlagen vor jedem geplanten Anschluss bei dem Zweckverband einzureichen. Dies gilt insbesondere, wenn
 - in einem bebauten und mit Grundstücksanschlüssen versorgten Gebiet eine Lückenbebauung erfolgen soll
 - der Anschluss an eine von einem Bauträger betriebsfertig hergestellte Abwasseranlage erfolgen soll, die erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Zweckverband übernommen wird.
- (6) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden soll, sind - vorbehaltlich der Vorgaben einer nach § 8 zu treffenden Vereinbarung - weitere Angaben über Art und Umfang der Produktion und der anfallenden Abwässer sowie deren Schmutzfracht und über die Einleitungszeiten zu machen, die eine Überprüfung der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen.
- (7) Der Zweckverband prüft, ob der beabsichtigte Anschluss den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband eine schriftliche Zustimmung. Anderenfalls ergeht die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen, die einen satzungsgemäßen Anschluss sicherstellen. Mit der Herstellung der Anlagen auf dem Grundstück darf erst nach Erteilung der unbedingten Zustimmung oder nach Berichtigung der Planung entsprechend den erteilten Bedingungen und Auflagen begonnen werden.
- (8) Die Grundstücksabwasseranlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, wenn das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Zweckverband zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Erteilung des Abnahmescheins befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksabwasseranlage.
- (9) Entspricht die vorhandene Grundstücksabwasseranlage nicht oder nicht mehr den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, so hat der Grundstückseigentümer sie nach Aufforderung durch den Zweckverband auf eigene Kosten anzupassen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Anlage auch verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Der Zweckverband setzt für die Ausführung der Änderungsmaßnahmen eine angemessene Frist. Die vorstehenden Absätze sind entsprechend anzuwenden.

§ 10
Überwachung der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist den Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes zum Zwecke der Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage und zur Beseitigung von Störungen der ungehinderte Zutritt zu der gesamten Anlage zu gewähren. Der Grundstückseigentümer hat die Erfüllung dieser Anforderungen durch seine Mieter, Pächter oder sonstigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sicherzustellen. Die Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes haben sich vor Betreten des Grundstücks auszuweisen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Überwachung des allgemeinen Zustandes der Abwasseranlage erfolgt durch allgemeine Kontrollen. Diese sollen zuvor rechtzeitig angekündigt werden. Zum Zwecke der Beseitigung von Störungen sowie zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann der Zweckverband von seinem Recht nach Absatz 1 auch ohne vorherige Ankündigung Gebrauch machen.
- (4) Die Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere eingeleitete oder einzuleitende Abwässer zu prüfen und Proben zu entnehmen. Festgestellte Mängel sind vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.

§ 11
Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe u. ä. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die Grundstückseigentümer gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden, mit der das Abwasser über die Rückstauenebene gehoben und dann in die öffentliche Abwasseranlage geleitet werden kann.
- (4) Kosten für Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 trägt der Grundstückseigentümer.

Teil 3: Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

§ 12

Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben sowie belüftete (biologische) und unbelüftete (mechanische) Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Entleerung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.
- (2) In die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden,
 - deren Einleitung nach § 7 verboten ist,
 - die geeignet sind, die Anlage oder die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

§13

Entleerung der dezentralen Abwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Zweckverband oder von der durch den Zweckverband beauftragten Firma regelmäßig entleert und entschlammt. Hinsichtlich der Entleerungstermine wird auf die nachfolgenden Abs. 2 und 4 verwiesen.
Zum Zweck der Entleerung ist den Bediensteten des Zweckverbandes oder des von ihm Beauftragten ungehinderter Zutritt und Zufahrt zu gewähren. Die Beauftragten und Bediensteten haben ihre Berechtigung bei dem Zutrittsverlangen nachzuweisen.
- (2) Die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben erfolgt bei Bedarf.
Die Entleerung von unbelüfteten (mechanischen) Kleinkläranlagen erfolgt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (3) Der Zweckverband oder die von ihm beauftragte Firma legt die Entsorgungstermine für unbelüftete (mechanische) Kleinkläranlagen fest und gibt sie rechtzeitig vor dem jeweiligen Termin bekannt.
Die Bekanntgabe kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Die Entleerung von belüfteten (biologischen) Kleinkläranlagen erfolgt entsprechend den Festlegungen und Regelungen der Kleinkläranlagen - Verwaltungsvorschrift - KKA -VV, Erlaß des Umweltministeriums M - V vom 25. November 2002 bzw. in der jeweils nachfolgenden gültigen Fassung dieser Verwaltungsvorschrift.
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig bei der vom Zweckverband beauftragten Firma oder beim Zweckverband die Notwendigkeit einer Entleerung anzuzeigen.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Erfassung der im Verbandsgebiet vorhandenen belüfteten (biologischen) Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband rechtzeitig das Datum der Inbetriebnahme, das gewählte Verfahren, den Namen und die Anschrift der

von ihm beauftragten fachkundigen Firma, welche die Wartung durchführt sowie den voraussichtlichen Schlammentnahmerhythmus, der sich aus dem gewählten Verfahren ergibt, anzuzeigen.

Änderungen der vorstehend genannten Punkte sind den Zweckverband ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen.

- (6) Grundstückseigentümer, deren belüftete (biologische) Kleinkläranlage als Vorflut eine dem Zweckverband gehörende Kanalisation nutzen, haben folgendes zusätzlich zu den bereits vorstehend genannten Punkten zu beachten:
- Zum 30.04. des Folgejahres sind dem Zweckverband vollständige Kopien der Wartungsberichte für den Zeitraum 01.01. —31.12. des Vorjahres zu übergeben.
 - Durch den Grundstückseigentümer ist an seiner Grundstücksgrenze ein Kontrollschacht zu setzen, der es dem Zweckverband ermöglicht, jederzeit Kontrollen des eingeleiteten Abwassers und der Ablaufparameter vorzunehmen.
 - Sollte durch den Zweckverband anhand der übergebenen Wartungsberichte oder einer durch ihn selbst vorgenommenen Kontrollen festgestellt werden, daß die entsprechend der gültigen Verwaltungsvorschrift festgelegten Grenzwerte der Ablaufparameter überschritten sind, ist der Zweckverband berechtigt und verpflichtet, die Einleitung in die öffentliche Kanalisation zu untersagen. Hierzu hat der Grundstückseigentümer geeignete technische Mittel bzw. Maßnahmen vorzusehen, z. B. durch den Einbau eines Absperrschiebers. Durch den Zweckverband wird einer Einleitung in die öffentliche Kanalisation erst dann wieder zugestimmt, wenn durch den Grundstückseigentümer der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte der Ablaufparameter erbracht ist.

§ 14

Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Die nachfolgenden Absätze 2 – 4 des § 14 gelten ausschließlich für Grundstückseigentümer, deren belüftete (biologische) Kleinkläranlage als Vorflut eine dem Zweckverband gehörende Kanalisation nutzen.
- (2) Den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen ungehindert Zutritt zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen. Festgestellte Mängel sind vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen. Die Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes haben sich vor Betreten des Grundstücks auszuweisen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zu dulden, wenn dies zum Zweck der Entleerung der Anlage und der Prüfung nach Abs.1 erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer hat die Erfüllung dieser Anforderungen durch seine Mieter, Pächter oder sonstigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sicherzustellen.
- (4) Die Überwachung des allgemeinen Zustandes der Abwasseranlage erfolgt durch regelmäßige Kontrollen. Diese sollen zuvor angekündigt werden. Zum Zwecke der Beseitigung von Störungen sowie zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann der Zweckverband von seinem Recht nach Absatz 1 auch ohne vorherige Ankündigung Gebrauch machen.

Teil 4: Schlussvorschriften

§15 Anzeige- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dem Zweckverband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend sofort auch schriftlich über Art und Menge dieser Stoffe zu unterrichten.

Die Unterrichtung entsprechend Abs. 2, Satz 1 an den Zweckverband hat zu erfolgen:

- an Werktagen in der üblichen Geschäftszeit zwischen 07:30 und 15:30 Uhr
telefonisch an die Tel.-Nr.: 03821/893277
schriftlich an die Fax - Nr.: 03821/893299
 - an Werktagen außerhalb der üblichen Geschäftszeit zwischen 15.30 und 07:30 Uhr
sowie an Wochenenden, Sonn - und Feiertagen
telefonisch vorab an den Bereitschaftsdienst an die Tel. - Nr.: 03821/893277
nachfolgend schriftlich an die Fax - Nr.: 03821/893299
- (3) Wenn Art und Menge des zu entsorgenden Abwassers sich erheblich ändern, (z. B. nach Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Gleiches gilt für Veränderungen an der Grundstücksabwasseranlage.
 - (4) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5), so ist der Grundstückseigentümer zur unverzüglichen Mitteilung an den Zweckverband verpflichtet.
 - (5) Bei Änderungen der Rechtsverhältnisse an einem angeschlossenen Grundstück trifft die Pflicht zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung an den Zweckverband sowohl den bisherigen als auch den neuen Grundstückseigentümer.

§ 16 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden, die durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen. Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber dem Zweckverband auch für ein Verschulden Dritter. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Grundstückseigentümer die Einwirkung auf seine Grundstücksabwasseranlagen oder die öffentliche Abwasseranlage ermöglicht, insbesondere Angestellte, Angehörige, Besucher, Mieter u.a.

- (2) Wer durch schuldhafte Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem Betreiber der Abwasseranlagen den erhöhten Betrag der Abgabe zu erstatten.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - Rückstaus in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
 - Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes
 - Behinderung des Abwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten
 hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Zweckverband nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Betreiber der öffentlichen Entwässerungsanlage schuldhaft verursacht worden sind.
- (5) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Zweckverband.

§17 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 16 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, sowie von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis tritt die Verjährung fünf Jahre nach dem schädigenden Ereignis ein.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 18 Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 19 Befreiungen

- (1) Der Zweckverband kann von Bestimmungen dieser Satzung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung wird in der Regel unter Bedingungen und Auflagen befristet erteilt. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Zwangsmittel, Beitreibung von Geldforderungen

- (1) Für den Fall, dass gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird, können Verwaltungsakte gemäß § 79 Abs. 2 sowie den §§ 80 – 100 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg - Vorpommern (Sicherheits - und Ordnungsgesetz - SOG M - V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M – V 1998, S. 335) bzw. in der jeweils nachfolgenden gültigen Fassung dieses Gesetzes vollzogen werden.
- (2) Geldforderungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungs - Vollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) bzw. in der jeweils nachfolgenden gültigen Fassung dieses Gesetzes beigetrieben.

§ 21

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften (Beitrags- und Gebührensatzungen) Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Nr. 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M – V 1992, S. 669) bzw. in der jeweils nachfolgenden gültigen Fassung dieses Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 - 5 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt
 - b) § 5 Abs. 5 dieser Satzung nicht alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführt
 - c) § 7 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal einleitet
 - d) § 7 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung Stoffe in die Abwasseranlagen einbringt, deren Einleitung verboten ist
 - e) § 7 Abs. 6 dieser Satzung Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte unzulässig verdünnt
 - f) § 9 Abs. 4 oder § 11 Abs. 3 dieser Satzung eine Grundstücksabwasseranlage bereits vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt oder die Abnahme in vorwerfbarer Weise be- oder verhindert
 - g) § 10, Abs. 1 und 4 den Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes den

- Zutritt, die Prüfung, und die Probenahme zur bzw. aus der Grundstücksabwasseranlage verweigert
- h) § 12 Abs. 2 dieser Satzung Stoffe in eine Abwassergrube oder Kleinkläranlage einbringt, deren Einbringung verboten ist
 - i) § 13 Abs. 2 dieser Satzung eine notwendige Entleerung nicht rechtzeitig anzeigt
 - j) § 13 Abs. 3 S. 3 dieser Satzung die Entsorgung be- oder verhindert
 - k) § 14, Abs. 2 und 3 den Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt, die Prüfung, und die Probenahme zur bzw. aus der Grundstücksabwasseranlage verweigert
 - l) § 15 Abs. 1 dieser Satzung nicht alle erforderlichen Auskünfte erteilt, die der Zweckverband zulässigerweise erheben darf
 - m) § 15 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt
 - n) § 17 dieser Satzung eine Altanlage nicht fristgerecht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage (Abwassersatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft.

- die Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage (Abwassersatzung) vom 11.12.2003

ausgefertigt:

Bad Sülze, 02.11.2010

Rehberg
Verbandsvorsteher



Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg.- Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow- Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, 02.11.2010

Rehberg
Verbandsvorsteher

